

Ergebnisse des Projekts:

Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH

erarbeitet von der Anwaltskanzlei **REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER**¹
unter Mitwirkung der Mitglieder der zu diesem Projekt gebildeten Projektgruppe²

→→ Anhang D:

Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF

Frankfurt, im Juni 2007

¹ www.redeker.de.

² Liste der Mitglieder in der Anlage „Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe“.

H i n w e i s

Dieses Muster der Vorvereinbarung wurde als Ergänzung des Musters für einen Konsortialvertrag auf Basis der praktischen und rechtlichen Erfahrungen der Kanzlei und der Projektgruppe entwickelt. Dabei wurde insbesondere dem Bedürfnis der Praxis nach weitgehender Kürze und Einfachheit der Regelungen Rechnung getragen und auf – denkbare – Detailregelungen verzichtet. Es kann deshalb nicht alle in der Realität auftretenden Konstellationen und Probleme abbilden und eignet sich daher nicht als Formularvertrag. In jedem konkreten Fall ist eine gesonderte Prüfung notwendig, ob die Regelungen des Musters unter praktischen wie juristischen Aspekten geeignet sind und welche anderen Regelungen gegebenenfalls erforderlich und zweckmäßig sind.

Das Muster berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-VO) sowie im Übrigen das geltende europäische Recht (Gesetzgebung und Rechtsprechung). Anpassungen könnten erforderlich werden, um das Vertragswerk mit der – vertraglich nach Ziffer II. 8. (3) vereinbarten – ergänzenden nationalen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF

zwischen

Hersteller 1, 2 usw.

[optional: und

Importeur 1, 2 usw.]

[optional: und

Alleinvertreter 1, 2 usw.]

– gemeinsam: „die Beteiligten“ –

Kommentar [1]: Ein Alleinvertreter nach Art. 8 kann von einem Hersteller außerhalb der EG bestellt werden. Er hat dann die Pflichten wie ein Importeur – sämtliche Importeure des ausländischen Herstellers gelten dann als nachgeschaltete Anwender – und kann insoweit auch an einem Konsortium mitwirken.

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Vereinbarung	4
	1. Definitionen	4
	2. Austausch von Informationen	4
	3. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten	6
	4. Vertraulichkeit, Rechte an Informationen	6
	5. Organisation	7
	6. Aufwendungen	7
	7. Dauer der Vorvereinbarung	8
	8. Schlussklauseln	8
	Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe	10

Anlage 1: Verhaltenskodex

Anlage 2: Benannte Mitarbeiter

I. Präambel

1. Die Beteiligten sind Hersteller/Importeure/Alleinvertreter des Stoffes *[Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen, einschließlich EINECS- und CAS-Nummer]* mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Der Stoff hat Phase-in-Status nach der REACH-VO.

Kommentar [2]: Hier nur die Informationen der Vorregistrierung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a) eingeben. Diese Informationen werden von der Agentur auch veröffentlicht.

Die Beteiligten unterliegen nach der REACH-VO Pflichten zur Registrierung des Stoffes innerhalb der vorgegeben Fristen. Sie werden *[optional: haben]* den Stoff jeweils gemäß Art. 28 REACH-VO vorregistrieren *[optional: vorregistriert]*. *[optional: Sie haben bereits ein vollständiges Registrierungsossier eingereicht.]* *[optional: Angaben der Beteiligten über den Stoff ... liegen der Agentur gemäß Art. 15 REACH-VO als vollständig anerkannte Unterlagen zur ausschließlichen Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten vor.]*

2. Die Beteiligten wollen klären, ob

- die von ihnen hergestellten/importierten Stoffe identisch im Sinne des Anhangs VI Abschnitt 2 REACH-VO sind und sie deshalb auf der Basis der Vorregistrierung des Stoffes *[Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen, einschließlich EINECS- und CAS-Nummer]* nach Art. 29 und 30 REACH-VO als Mitglieder eines SIEF zur Datenteilung und nach Art. 11 und 19 zur gemeinsamen Einreichung von Kerndaten verpflichtet sind,

Kommentar [3]: Die Vorregistrierung lässt nach dem *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)* das Pre-SIEF entstehen. Die Verpflichtungen im SIEF nach Art. 29 und 30 REACH-VO entstehen erst nach Klärung, dass die Stoffe der Beteiligten identisch sind. Dies ist Gegenstand der Vereinbarung nach diesem Muster.

- *[optional: auch bei fehlender Stoffidentität die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 vorliegen.]*

3. Für den Fall, dass die Klärung nach Ziffer 2. die Stoffidentität *[optional: oder die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5]* ergibt, wollen die Beteiligten in einem weiteren Schritt prüfen, ob sie sich

- zu einem Konsortium zur Wahrnehmung ihrer Pflichten nach REACH
- oder zu einer vereinfachten Form der vertraglichen Datenteilung

Kommentar [4]: Der Begriff „Kerndaten“ ist kein Terminus der REACH-VO, hat sich aber für folgende Daten eingebürgert: einfache und qualifizierte Studienzusammenfassungen nach Art. 10 lit. a) vi) und vii), Einstufung und Kennzeichnung, Versuchsvorschläge, Hinweise zur Qualitätssicherung der Informationen.

zusammenschließen.

Kommentar [5]: Diese Option öffnet Möglichkeiten zum Verzicht auf Prüfungen mittels *Read-across* etc. und kann helfen, Wirbeltierstudien zu vermeiden und Kosten zu sparen. Gesetzlich geschuldet ist diese Form der Datenteilung nicht.

Kommentar [6]: Die Verwendung des Vertragsmusters in Anhang C des Projektes wird empfohlen.

Kommentar [7]: Die Verwendung des Vertragsmusters in Anhang E, F oder G des Projektes wird empfohlen.

II. Vereinbarung

1. Definitionen

- (1) *Verbundene Unternehmen*: Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die im Verhältnis zu einem Vollmitglied des Konsortiums dieses kontrollieren, von diesem oder gemeinsam mit diesem kontrolliert werden; „Kontrolle“ bedeutet hier eine stimmberechtigte Beteiligung in Höhe von mindestens 50 % in unmittelbarer oder mittelbarer **Inhaberschaft**.
- (2) **Kerndaten**: die vom Konsortium nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 REACH-VO in jedem Fall gemeinsam vorzulegenden Daten. Das sind:
- Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes gemäß Anhang VI Abschnitt 4;
 - Zusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI;
 - Grundlagenzusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI, falls nach Anhang I erforderlich;
 - Versuchsvorschläge, wenn die Anwendung der Anhänge IX und X sie erfordern.

Kommentar [8]: Die englische Fassung lautet: „Affiliate means a corporation, which controls, is controlled by or is under common control with a regular member, with 'control' meaning a combined voting stock of at least 50 % in direct or indirect ownership.“ Nach dieser Definition kann eine Minderheitsbeteiligung nicht zu den Rechten und Pflichten eines „verbundenen Unternehmens“ führen. Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung können ggf. nur über eine Mitgliedschaft in das Konsortium einbezogen werden.

Kommentar [9]: Der Begriff „Kerndaten“ ist kein Terminus der REACH-VO. Er wird hier für die in der Definition genannten Daten gebraucht.

2. Austausch von Informationen

- (1) Die Beteiligten stellen untereinander die für die Prüfung und Feststellung der Stoffidentität nach Anhang VI Abschnitt 2 notwendigen Informationen zur Verfügung. [*optional*: Die Beteiligten stellen die für die Prüfung und Feststellung der Stoffidentität nach Anhang VI Abschnitt 2 notwendigen Informationen dem ...-Institut als sachkundigem neutralem Treuhänder zur Verfügung. Dem Treuhänder obliegt in diesem Falle die Feststellung, ob und inwieweit die von den Beteiligten hergestellten/importierten Stoffe identisch sind. Er informiert die Beteiligten über das Ergebnis ohne Offenlegung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Das Ergebnis ist bindend für die Beteiligten.]
- (2) [*optional*: Die Beteiligten stellen untereinander die für die Prüfung des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO notwendigen Informationen zur Verfügung.] [*optional*: Die Beteiligten stellen die für die

Prüfung des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO notwendigen Informationen dem ...-Institut als sachkundigem neutralem Treuhänder zur Verfügung. Dem Treuhänder obliegt in diesem Falle die Feststellung, ob und inwieweit die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO gegeben sind. Er informiert die Beteiligten über das Ergebnis ohne Offenlegung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Das Ergebnis ist bindend für die Beteiligten.]

- (3) Soweit die Klärung nach Ziffer II. 2. (1) dieser Vereinbarung die Stoffidentität [optional: oder nach Ziffer II. 2. (2) dieser Vereinbarung die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO] bei den oder einem Teil der Beteiligten ergibt, stellen diese Beteiligten untereinander [optional: dem ...-Institut als sachkundigem neutralem Treuhänder] die für die Entscheidung

- über die Bildung eines **Konsortiums** [optional: nach dem auf der **Website** ... veröffentlichten Muster eines Konsortialvertrages] oder
- über die vertragliche **Datenteilung** [optional: nach dem auf der **Website** ... veröffentlichten Muster ...]

notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (4) Soweit die Klärung nach Ziffer II. 2. bei einzelnen Beteiligten ergibt, dass die von ihnen hergestellten/importierten Stoffe nicht identisch sind mit dem von den anderen Beteiligten hergestellten/importierten Stoff [optional: oder die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO nicht vorliegen], scheiden sie aus der weiteren Zusammenarbeit der Beteiligten **aus**; Ziffer 7. (2) dieser Vereinbarung findet in diesem Falle Anwendung.
- (5) Die Beteiligten sind grundsätzlich bereit, andere Hersteller/Importeure des Stoffes ... [optional: von Stoffen, die für die Anwendung des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO in Frage kommen,] in die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung **aufzunehmen**.

Kommentar [10]: Hier die Website einfügen, von der auch dieses Muster für die Vorvereinbarung stammt.

Kommentar [11]: Die Verwendung des Vertragsmusters in Anhang C des Projektes wird empfohlen.

Kommentar [12]: Seite: 1
Hier die Website einfügen, von der auch dieses Muster für die Vorvereinbarung stammt.

Kommentar [13]: Die Verwendung eines der Vertragsmuster E, F oder G wird empfohlen. Ein oder ggf. auch mehrere Vertragsmuster als Ziel der Prüfung können hier eingetragen werden, wenn die Überlegungen schon entsprechend fortgeschritten sind.

Kommentar [14]: Bei fehlender Stoffidentität sind sie im „falschen“ SIEF. Ggf. sollte dies der ECHA mitgeteilt werden, damit die Zuordnung zum „richtigen“ SIEF erfolgen kann.

Kommentar [15]: Diese Öffnungsklausel erscheint aus zwei Gründen sinnvoll. Einmal, weil die REACH-VO die Kooperation aller SIEF-Teilnehmer fordert, soweit deren Stoffe identisch sind; nach REACH ist die Kooperation beim Stoffgruppenkonzept nicht geschuldet, sicher aber erwünscht. Zum anderen, weil das Kartellrecht u. U. die Ausgrenzung von anderen Mitgliedern des SIEF verbietet.

3. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten

- (1) Die Beteiligten sind sich bewusst, dass Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einen Anwendungsfall der Art. 81 und 82 EG-Vertrag darstellen können. Die Mitglieder des Konsortiums verpflichten sich ausdrücklich zur Beachtung der Art. 81 und 82 EG-Vertrag, des Art. 25 Abs. 2 REACH-VO und des als **Anlage 1** beigefügten Verhaltenskodexes.
- (2) Ist für die vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen der Austausch und die Auswertung wettbewerbsrelevanter Informationen oder Daten unter den Beteiligten erforderlich, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies über einen von den Beteiligten zu bestimmenden Treuhänder zu erfolgen hat.

Kommentar [16]: Art. 25 Abs. 2 S. 2 REACH-VO zählt hierzu insbesondere Informationen über das Marktverhalten, Produktionskapazitäten, Produktions- und Verkaufsvolumina, Einfuhrmengen oder Marktanteile.

Kommentar [17]: Verhaltenskodex gemäß Anlage 4 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Kommentar [18]: Erfolgt der Austausch nach Ziffer II. 2. (1) oder (2) zum Schutz der Beteiligten ohnehin über einen Treuhänder, so ist damit auch das Risiko eines kartellrechtlichen Verstoßes vermieden oder deutlich gemindert. Die Klausel unter Ziffer 2. (2) hat also Bedeutung für den Fall, dass die Beteiligten ihre Informationen direkt miteinander austauschen.

4. Vertraulichkeit, Rechte an Informationen

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, alle als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, soweit dies die Pflichten nach der REACH-VO zulassen und keine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht; verbundene Unternehmen sowie nach Ziffer 5. (4) oder (5) beteiligte Sachverständige, fachkundige Dritte oder Treuhänder sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. Dies gilt auch für solche Informationen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gelten. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, die der Öffentlichkeit nachweislich vor dem Empfang zugänglich waren oder ohne Zutun des Empfängers der Information zugänglich werden.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Informationen über den Kreis der nach Ziffer 5. (3) benannten Mitarbeiter hinaus anderen Mitarbeitern, einschließlich solchen in verbundenen Unternehmen, nur zugänglich zu machen, soweit dies für die Bildung des Konsortiums unbedingt erforderlich ist. Die Beteiligten übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen in den Abs. (1) bis (2) durch die mit ihnen verbundenen Unternehmen.
- (3) Die Rechte der Beteiligten an den von ihnen mitgeteilten Informationen bleiben uneingeschränkt bestehen. Die anderen Beteiligten verpflichten sich, diese Informationen ausschließlich im Rahmen dieser Vorvereinbarung zu verwenden, sie insbesondere nicht kommerziell zu verwerten.

Kommentar [19]: Zu berücksichtigen ist hier u. a., dass nach Art. 119 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Ergebnisse toxikologischer und ökotoxikologischer Studien veröffentlicht werden. Studienzusammenfassungen werden auch veröffentlicht, wenn kein Antrag auf Geheimhaltung gestellt wird (Art. 119 Abs. 2 REACH-VO). So besteht z. B. nach Art. 22 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Verpflichtung, die Agentur über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren.

Kommentar [20]: So besteht z. B. nach US TOSCA die Verpflichtung, die EPA über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren (*reporting*).

Kommentar [21]: Es könnte ein Interesse der Mitglieder geben, auch den Umstand der Zusammenarbeit an sich gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln; dann wäre hier eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Kommentar [22]: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein schützenswertes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis eine Information betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des des Inhabers geheim zu halten ist und an deren Geheimhaltung der Inhaber ein berechtigtes Interesse hat (vgl. *Fluck*, Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System, bei: Rengeling (Hrsg.), Umgestaltung des Europäisc ... [1])

Kommentar [23]: Diese Einschränkung erscheint zur Gewährleistung größtmöglicher Vertraulichkeit geboten.

- (4) Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die Pflichten nach Abs. (1) bis (3) haben die Beteiligten das Recht, den Betroffenen von der weiteren Zusammenarbeit auszuschließen. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. [optional: Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen nach Abs. (1) bis (3) hat der Beteiligte eine Vertragsstrafe in Höhe von ... €[Betrag einsetzen] [optional: in Höhe von ... % der Aufwendungen für die Informationen, auf die sich die Verletzung bezieht,] an den anderen Beteiligten zu zahlen, dessen Informationen betroffen sind. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn das Mitglied nachweist, dass es kein Verschulden (einschließlich leichte Fahrlässigkeit) an der Verletzung trifft.]

Kommentar [24]: Gegen die Regelung von Vertragsstrafen gibt es gelegentlich Vorbehalte. Sie dienen jedoch in erster Linie nicht der Sanktion von Verstößen, sondern dem Schutz der Beteiligten. Der Vorteil von Vertragsstrafen liegt darin, dass der Nachweis eines Schadens, der Kausalität des Verhaltens für den Schaden, etc. entfällt und somit ein starker Druck auf die Beteiligten zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen – hier insbesondere der Vertraulichkeit – ausgeübt wird. Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob schon für eine Vorvereinbarung die Vereinbarung von Vertragsstrafen zweckmäßig ist oder nicht.

5. Organisation

- (1) Die Beteiligten bilden keine rechtlich selbstständige Gemeinschaft. Sie treten nach außen nicht gemeinschaftlich auf, die Vertretung eines oder mehrerer der Beteiligten durch einen anderen Beteiligten findet nicht statt, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Einzelfall gesondert verabredet.
- (2) Die **Koordinierung der Zusammenarbeit** wird durch ... [Bezeichnung des Beteiligten] wahrgenommen.
- (3) Für die Zusammenarbeit **benennen die Beteiligten Mitarbeiter**, die in **Anlage 2** aufgeführt sind.
- (4) Die Beteiligten können durch die nach Abs. (3) benannten Mitarbeiter externe Sachverständige beiziehen. Ihnen sind die Verpflichtungen nach Ziffer 4. (1) dieser Vorvereinbarung aufzuerlegen.
- (5) Abs. (4) gilt entsprechend für einen Treuhänder, der gemäß Ziffer 3. (2) zum Zwecke der Wahrung des Wettbewerbsrechts einzuschalten ist.
- (6) [optional: Die Arbeitssprache **ist**]

Kommentar [25]: Die Vertragsstrafe ist in einer Höhe zu vereinbaren, die im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der ausgetauschten Informationen angemessen und geeignet ist, die Beteiligten zu großer Sorgfalt im Umgang mit den Informationen anzuhalten, sie darf aber auch nicht unangemessen hoch sein. Da in der Vorphase noch keine Studien der Beteiligten zur Verfügung gestellt oder neue Studien erzeugt werden, dürfte in der Regel ein Missbrauch von Studien ausgeschlossen sein. Da ein Bezugspunkt mit klarem wirtschaftlichem Wert in der Vorphase fehlt, ist es in der Vorphase schwer, eine Pauschalsumme in der Vorvereinbarung festzulegen. Insofern liegt hier die optionale Variante (Prozentsatz der Aufwendungen für die Informationen, auf die sich die Verletzung ... [2])

Kommentar [26]: Durch die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens wird stärker zur Einhaltung der höchstmöglichen Sorgfalt in Bezug auf die Vertraulichkeit angehalten. Denkbar wäre auch, auf das Verschuldenserfordernis an dieser Stelle ganz zu verzichten.

Kommentar [27]: Es erscheint zweckmäßig, auch in der Vorphase schon einen Koordinator zu bestimmen, der „die Fäden in der Hand hält“ und im Falle der Gründung des Konsortiums die Funktion der *Lead Company* übernimmt.

Kommentar [28]: Diese Begrenzung der eingeschalteten Mitarbeiter erscheint zur Einhaltung der größtmöglichen Vertraulichkeit geboten (s. o. Ziffer 4. (2)).

Kommentar [29]: Internationale Konsortien werden in der Regel die englische Sprache bevorzugen.

6. Aufwendungen

- (1) Jeder der Beteiligten trägt seine Aufwendungen für die Zusammenarbeit selbst, es sei denn, im Einzelfall wird etwas anderes unter den Beteiligten verabredet. Die Kosten eines Treuhänders tragen die Beteiligten ... [zu gleichen Teilen / ggf. *anderer Schlüssel*].

- (2) [optional: ... [Bezeichnung des in Ziffer 5. (2) genannten Beteiligten] erhält von den anderen Beteiligten auf Nachweis die ihm für die Koordinierung entstandenen Aufwendungen erstattet.]

7. Dauer der Vorvereinbarung

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit dem Abschluss eines Konsortialvertrages oder eines anderen Vertrages zur vertraglichen Datenteilung zwischen allen oder einem Teil der Beteiligten oder der endgültigen Übereinkunft, vertraglich nicht zusammenzuarbeiten.
- (2) Soweit eine vertragliche Kooperation nicht zustande kommt oder ein Beteiligter nicht Partner dieser vertraglichen Kooperation wird, gelten die in Ziffer 4. dieser Vorvereinbarung geregelten Verpflichtungen für die Dauer von 12 Jahren nach der ersten Registrierung des Stoffes durch einen Beteiligten weiter.
- (3) Ein Beteiligter kann durch einseitige Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten aus der Vereinbarung ausscheiden. Abs. (2) gilt in diesem Falle für den ausscheidenden Beteiligten entsprechend.

Kommentar [30]: Diese zeitliche Fortwirkung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist geeignet und angemessen, um die unbefugte Verwertung von Informationen auch bei einem Scheitern des Konsortiums oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Beteiligten auszuschließen. Die 12-Jahresfrist orientiert sich an der 12-Jahresgrenze aus Art. 25 Abs. 3 REACH-VO, wonach die Agentur nach Ablauf einer Frist von 12 Jahren Prüfdaten (Wirbeltierdaten) kostenfrei abgeben kann.

8. Schlussklauseln

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten in Bezug auf die Zusammenarbeit werden ausschließlich durch diese Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt, anderweitige Abreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen der Vorvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates ... [Staat eintragen], mit Ausnahme der Prinzipien für die Kollision verschiedener Rechtsordnungen.
- (4) [optional: Im Falle von Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind diese verpflichtet, eine gütliche Einigung ohne Einschaltung eines Gerichts zu suchen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren die Mitglieder, solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der jeweils aktuellen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von Paris endgültig entscheiden zu lassen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts bindet die Mitglieder. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Seite einen bestimmt; die von den Beteiligten benannten Schiedsrichter bestimmen den Dritten als Vorsitzenden,

Kommentar [31]: In internationalen Konsortien wird diese Frage schwieriger Verhandlungspunkt sein, da naturgemäß jeder Beteiligte in der Regel nur die in seinem Land geltende Rechtsordnung überblickt. Ggf. kommt in Frage, das am Sitz des „Koordinators“ nach Ziffer 5. (2) geltende Recht zu vereinbaren.

Kommentar [32]: Eine Schiedsabrede empfiehlt sich insbesondere, wenn das Konsortium international zusammengesetzt ist. Daher ist auch auf die Schiedsgerichtsordnung der ICC Paris Bezug genommen; in Betracht kämen auch andere Schiedsgerichtsinstitutionen wie z. B. die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) oder die Schiedsordnung der IHK Frankfurt/Main bei vorwiegend deutschen Mitgliedern.

der einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften haben muss. Die Kosten des Schiedsgerichts werden von den beteiligten Mitgliedern zu gleichen Anteilen getragen, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Seite selbst. [optional: Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der beteiligten Mitglieder werden von diesen im Verhältnis der vom Gericht nach dem Ergebnis des Verfahrens zu treffenden Bestimmung getragen.] Die Verfahrenssprache ist ... [Sprache entsprechend Ziffer II. 5. (6) einfügen]. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ... [Ort entsprechend Ziffer II. 8. (5) einfügen].

Kommentar [33]: Für die Kostenverteilung besteht die Alternative, eine Verteilung ohne oder mit Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens zu vereinbaren.

(5) Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Beteiligten ist ... [Ort des Gerichtsstands eintragen].

Kommentar [34]: In internationalen Konsortien kann die Frage des Gerichtsstandes ein schwieriger Verhandlungspunkt sein. Im Streitfall könnte es zweckmäßig sein, das für den Sitz des „Koordinators“ nach Ziffer 5. (2) zuständige Gericht als Gerichtsstand zu vereinbaren. Es sollte jedenfalls eine Übereinstimmung mit dem vereinbarten Rechtsstatut (Kommentar [31]) bestehen. Sofern optional die Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen wird, ist diese Regelung von sehr eingeschränkter Bedeutung, sie betrifft nur eventuelle Verfahren gegen den Schiedsgerichtsspruch vor staatlichen Gerichten.

Beteiligter (Firma/Vertreter)	Ort	Datum
.....
.....
.....

usw.

Anlage 1: Verhaltenskodex

Anlage 2: Benannte Mitarbeiter

Kommentar [35]: Verhaltenskodex gemäß Anlage 2 zur Vorvereinbarung für die Konsortienbildung (Anhang B).

Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe

Dr. Alex Föller (Geschäftsführer TEGEWA) (Vorsitz)
Hans-Hermann Nacke (Geschäftsführer VCI) (Vorsitz)
Lothar Noll (Geschäftsführer 6th World Surfactants Congress GmbH)
Claudia Aubel-Pump (VCI)
Dr. Anja von Hahn (BASF)
Dr. Dieter Fink (VCI)
Dr. Jürgen Fluck (BASF)
RA Frank Froeschle (Bayer)
Dr. Claus-Dierk Hager (Sasol)
Marc Alexander Rudnik (Clariant)
Dr. Stefan Scholl (Cognis)
Dr. Markus Schrader (Degussa)
Dr. Michael Top (Kao)

Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER:

Rechtsanwalt Dr. Horst von Holleben
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: holleben@redeker.de

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: scheidmann@redeker.de

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rosenfeld
Avenue de Cortenbergh 60
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 / 2 / 73 80 92-0
Fax: +32 / 2 / 73 80 92-9
E-Mail: rosenfeld@redeker.de

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein schützenswertes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis eine Information betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des des Inhabers geheim zu halten ist und an deren Geheimhaltung der Inhaber ein berechtigtes Interesse hat (vgl. *Fluck*, *Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System*, bei: Rengeling (Hrsg.), *Umgestaltung des Europäischen Chemikalienrechts durch Europäische Chemikalien-Politik*, 2003, S. 123).

Die Vertragsstrafe ist in einer Höhe zu vereinbaren, die im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der ausgetauschten Informationen angemessen und geeignet ist, die Beteiligten zu großer Sorgfalt im Umgang mit den Informationen anzuhalten, sie darf aber auch nicht unangemessen hoch sein. Da in der Vorphase noch keine Studien der Beteiligten zur Verfügung gestellt oder neue Studien erzeugt werden, dürfte in der Regel ein Missbrauch von Studien ausgeschlossen sein. Da ein Bezugspunkt mit klarem wirtschaftlichem Wert in der Vorphase fehlt, ist es in der Vorphase schwer, eine Pauschalsumme in der Vorvereinbarung festzulegen. Insofern liegt hier die optionale Variante (Prozentsatz der Aufwendungen für die Informationen, auf die sich die Verletzung bezieht) näher. Nach den Erfahrungen der Praxis wären 50 % angemessen, wobei dann derjenige, der die Vertragsstrafe vom anderen verlangt, die Aufwendungen nachweisen müsste.